

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. April 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 78) Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden;
 - 79) Reichsjugendwohlfahrt;
 - 80) Gottesdienst und Kollekte am Sonntag Kantate, dem 2. Mai;
 - 81) Gedenktag der Seeschlacht am Skagerrak;
 - 82) Kollekten für Innere Mission;
 - 83) 2. Mecklenburgisches Kirchengesangsfest in Wismar am 15. und 16. Mai 1926;
 - 84) Gemeindeblattzentrale;
 - 85) } Schriften.
 - 86) }
- II. Personalien: 87) bis 93).

I. Bekanntmachungen.

78) G.-Nr. I. 1540.

Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden.

Auf Grund des Artikels 21 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetz ist durch Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 26. März 1926 bestimmt worden, daß bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrages von Hypotheken und Grundschulden, die nach dem 31. März 1926 erfolgt, für die Berechnung des Zwischenzinsesz bis auf weiteres ein Zinsfuß von 8 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen ist.

Unter entsprechender Abänderung der Tabelle in der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1925 (Nr. 1 des Kirchlichen Amtsblattes von 1926) ist für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche der Barwert des Aufwertungsbetrages folgendermaßen festgestellt:

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
Januar	—	86,88	90,71	92,77	95,00	97,40
Februar	—	87,19	90,88	92,95	95,19	97,61
März	—	87,50	91,05	93,14	95,39	97,83
April	84,20	87,82	91,23	93,33	95,60	98,05
Mai	84,50	88,14	91,40	93,52	95,80	98,27
Juni	84,80	88,46	91,59	93,71	96,01	98,49

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
Juli	85,10	88,79	91,77	93,91	96,23	98,73
August	85,39	89,10	91,93	94,08	96,41	98,93
September	85,68	89,42	92,09	94,26	96,60	99,13
Oktober	85,97	89,73	92,26	94,44	96,80	99,34
November	86,27	90,06	92,43	94,62	97,00	99,56
Dezember	86,57	90,38	92,60	94,81	97,20	99,78

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Schwerin, den 7. April 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

79) G.-Nr. I. 1437.

Reichsjugendwohlfahrt.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die im Regierungsblatt Nr. 15 vom Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, veröffentlichten Bestimmungen vom 23. Februar d. Jz. zur Ausführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bekannt.

Schwerin, den 30. März 1926.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

Bekanntmachung vom 23. Februar 1926 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen wird die Bekanntmachung vom 4. April 1924 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt in folgender Fassung neu bekanntgegeben:

In Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) und der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110) wird hiermit bestimmt:

Zu §§ 8, 9 und 10: Die Aufgaben der Jugendämter werden gemäß § 2, Abs. 1, Ziff. 1 des Landesgesetzes vom 22. Juni 1921 über die Errichtung von Wohlfahrtsämtern (Rbl. S. 702) den Wohlfahrtsämtern für ihre Bezirke übertragen:

Das Wohlfahrtsamt hat zur Mitwirkung innerhalb des Jugendamtes einen besonderen Ausschuß zu bilden. In den Ausschuß sind neben den leitenden Beamten der Kreisärzte, Vertreter der Lehrerschaft und der Kirche und sonstige in

der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirke des Wohlfahrtsamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung ohne Rücksicht auf Standes-, politische und religiöse Zugehörigkeit auf Vorschlag zu berufen. Die Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 4 des Reichsgesetzes sind zu beachten.

Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

Zu § 12: Ein Landesjugendamt wird für Mecklenburg-Schwerin nicht errichtet. Die dem Landesjugendamt obliegenden Aufgaben werden bis auf weiteres dem Landeswohlfahrtsamt übertragen.

Das Landeswohlfahrtsamt hat bei der Durchführung den Mecklenburgischen Städtetag, den Amtertag, Vertreter der Vormundschaftsgerichte, die Kirche, Lehrerschaft, Vertreter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendbewegung und Jugendwohlfahrt zu beteiligen.

An Stelle des Landeswohlfahrtsamtes ist nach § 29 des Reichsgesetzes für die staatlichen Anstalten das Fachministerium zuständig.

Zu § 18: Gegen die Entscheidung des Wohlfahrtsamtes steht die Rechtsbeschwerde jedem zu, der behauptet, daß die ergangene Entscheidung wegen Nichtanwendung oder nicht richtiger Anwendung des bestehenden Rechtes fehlerhaft sei und ihn in einem ihm zustehenden Rechte verlege oder ihn mit einer ihm rechtlich nicht obliegenden Verbindlichkeit belaste.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Wohlfahrtsamt einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Das Wohlfahrtsamt hat die Beschwerde, wenn es ihr nicht abhelfen will, unverzüglich an das Landeswohlfahrtsamt weiterzugeben. Das Landeswohlfahrtsamt entscheidet über die Beschwerde.

Die weitere Beschwerde richtet sich nach § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes.

In den Beschlüssen des Wohlfahrtsamtes ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

Über sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen des Wohlfahrtsamtes entscheidet endgültig das Landeswohlfahrtsamt.

Zu § 36: Der Standesbeamte hat außer der ihm nach § 36 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vorgeschriebenen Anzeige

1. von jeder Geburt nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189),
2. von der Auffindung eines Findelkindes

dem Jugendamte Mitteilung zu machen. Das Jugendamt ist zur unverzüglichen Weitergabe an das Vormundschaftsgericht verpflichtet.

Zu § 77: Unbeschadet der Zuständigkeit des Ministeriums für Medizinalangelegenheiten für Schwangeren-, Säuglings-, Klein-Kinder-, ärztliche Schulfinder-, Tuberkulose- und Krüppelfürsorge ist das Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes und übt die Aufsicht über die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt aus.

89) G.-Nr. I. 1520.

Gottesdienst und Kollekte am Sonntag Kantate, d. 2. Mai.

Der Oberkirchenrat legt den Herren Pastoren nahe, auch in diesem Jahre wie hinfort regelmäßig den Gottesdienst am Sonntag Kantate, d. 2. Mai

d. Zs., durch Heranziehung des Kirchenchors, Beteiligung des Posaunenchores und Bereicherung der Liturgie im Rahmen der Gottesdienstordnung besonders feierlich zu gestalten als ein Fest der „singenden Kirche“, die ihres Heilsstandes froh und gewiß ist. Die an diesem Sonntage für das kirchliche Musik- und Gesangswesen bestimmte Kollekte wollen die Herren Pastoren den Gemeinden recht eindringlich empfehlen, wobei es ihnen anheimgegeben wird, sich der nachstehenden Ankündigung zu bedienen:

Der Name des heutigen Sonntags „Kantate, Singet dem Herrn!“ legt es nahe, derer zu gedenken, die an unseren Festen und an sonstigen feierlichen Anlässen mit ihrem Gesang der Gemeinde dienen und dadurch unsere Gottesdienste bereichern. Das sind unsere Kirchenchöre. Bei den Festgottesdiensten, an unseren Gemeindeabenden, bei der Konfirmation, am Jahresluß und auch sonst das Jahr hindurch erfreut uns der Kirchenchor mit seinen Liedern, belebt die Gottesdienste, weckt Lust und Liebe zum Gesang und trägt so an seinem Teil bei zum Lobe und zur Verherrlichung Gottes in der Gemeinde. Wir möchten ihn darum nicht mehr entbehren, ja, haben allen Grund, ihn zu pflegen und mit allen Kräften zu unterstützen. Wem die Gabe des Gesangs in der Gemeinde gegeben ist, der stelle sie auch in den Dienst der Gemeinde und helfe mit, daß unsere Kirchenchöre erstarren und gedeihen und ihre schöne und segensreiche Aufgabe immer besser erfüllen können. Den Kirchenchören aber danken wir für alle Mühe, die sie bisher für unsere Kirche und die Gemeinden aufgewandt, und für ihre Treue, mit der sie am Ausbau des gottesdienstlichen Lebens mitgewirkt haben. Wir bitten sie herzlich, nicht müde zu werden, sondern fernerhin mitzuhelfen, daß die Gemeinde sich der schönen Gottesdienste des Herrn erfreuen könne und daß, wie durch das Wort und das Bekenntnis, so auch durch das Lied Gottes Lob allezeit in den Gemeinden erschalle. Ein Ausdruck unseres Dankes und unserer Mithilfe soll unsere Beteiligung an der heutigen Kirchensammlung sein, deren Erträge der Förderung des gesamten kirchlichen Musik- und Gesangswesens im Lande zugute kommen sollen und in diesem Jahre noch besonders benötigt werden zur Bezahlung eines Pedalarmoniums, das für den kirchlichen Organistendienst zu Ausbildungszwecken zur Verfügung gestellt ist.

Schwerin, den 7. April 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

81) G.-Nr. I. 1490.

Gedenktag der Seeschlacht am Skagerrak.

Am 31. Mai 1926 jährt sich zum 10. Male der Tag, an dem die Seeschlacht am Skagerrak stattfand. Nicht nur die ehemaligen Marine-Angehörigen, sondern auch weite Kreise des deutschen Volkes gedenken dieses Ereignisses in Stolz, aber auch in Trauer um die vielen dabei ums Leben gekommenen Opfer.

Überall, wo Vereinigungen der Marine im Deutschen Reich bestehen, werden am 31. Mai würdige Feiern in vaterländischer Gesinnung stattfinden.

Einer Anregung des Bundes Deutscher Marine-Vereine folgend, will der Oberkirchenrat

1. den Herren Pastoren anheimgeben, gelegentlich des Gottesdienstes am 30. Mai 1926 auf die Bedeutung des Skagerrak-Tages hinzuweisen, und

2. gestatten, daß am 31. Mai abends 8 Uhr die Kirchenglocken geläutet werden, wenn von den Marine-Vereinen deswegen eine Bitte an die betreffende Ortsgeistlichkeit ausgesprochen und die entstehenden Kosten von diesen Vereinen übernommen werden.

Schwerin, den 6. April 1926.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

82) G.-Nr. I. 1489.

Kollekten für Innere Mission.

Auf Antrag des Mecklenburgischen Landesvereins für Innere Mission hier selbst wird darauf hingewiesen, daß

alle Kollekten für die Innere Mission

durch das Postcheckkonto: Hamburg Nr. 11840 des Landesvereins (nicht mehr durch das Konto des Herrn Pastor Studemund: Hamburg Nr. 5953) einzuzahlen sind.

Schwerin, den 3. April 1926.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

83) G.-Nr. I. 1517.

2. Mecklb. Kirchengesangsfest in Wismar am 15. und 16. Mai 1926.

Auf Bitte des Vorstandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchengesang-Vereins für Mecklenburg gibt der Oberkirchenrat im folgenden den Festverlauf des diesjährigen Kirchengesangsfestes bekannt.

Schwerin, den 7. April 1926.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

Festverlauf.

Um Sonnabend, dem 15. Mai:

2—4 Uhr nachm.: Mitglieder-Versammlung des Evang.-Luth. Kirchengesang-Vereins für Mecklenburg im großen Saal der Sonne. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden; 2. Kassenbericht des Schatzmeisters; 3. Organisationsfragen (Werbetätigkeit, Notenfundus, Mitgliedsbeiträge usw.); 4. Anträge der Vereine und Einzelmitglieder; 5. Sonstiges. Zur Teilnahme sind alle anwesenden Mitglieder der angeschlossenen Kirchenchöre dringend eingeladen.

4½ Uhr nachm.: Generalprobe der vereinigten Kirchenchöre in der St.-Marien-Kirche. Kein Eintritt für das Publikum.

8 Uhr abends: Festgottesdienst in der St.-Marien-Kirche. Prediger: Pastor D. Greulich (Posen). Gedruckte Gottesdienstordnung mit Liedertexten gegen freie Gaben. Kollekte zur Förderung der Kirchenmusik in unseren Gottesdiensten.

Am Sonntag, dem 16. Mai:

10 Uhr vorm.: Gottesdienst in den Kirchen der Stadt.

11¹/₂—1¹/₂ Uhr vorm.: Öffentliche Festversammlung im großen Saal der Sonne. Eintritt gegen Vorweis der Teilnehmerkarte, erhältlich für 1 *M* in der Hinstorffschen Hofbuchhandlung und am Eingang zum Saal.

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Ev.-Luth. Kirchengesang-Vereins für Mecklenburg, Landesuperintendent Konsistorialrat D. Leo.
2. Vortrag des Vorsitzenden des Evang. Kirchengesang-Vereins für Deutschland, Pastor Plath (Essen): „Luthers deutsche Messe 1526 und die liturgischen Bestrebungen der Gegenwart.“
3. Aussprache.

2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen in „Stadt Hamburg“. Das Gedeck für 1,50 *M*. Kein Trinkzwang.

4 Uhr nachm.: Festkonzert in der St.-Marien-Kirche unter Leitung des Landeskirchenmusikdirektors Emge. Näheres auf den Programmen. Eintrittskarten gegen 2 *M* (numerierter Platz) und 1 *M* (unnumerierter Platz) in der Hinstorffschen Hofbuchhandlung, am Sonnabend auch im Büro im Gasthof zur Sonne sowie eine Stunde vor dem Konzert am Eingang der St.-Marien-Kirche.

8 Uhr abends: Familienabend im Schützenhause: Begrüßung — Musikalische Darbietungen verschiedener Kirchenchöre — Sologefang von Frau Professor Hillmann — Ansprache von Landesuperintendent Rische. Näheres auf den Programmen.

Eintritt nur gegen Vorweis der wegen des beschränkten Raumes zur Verteilung gelangenden Eintrittskarten.

84) G.-Nr. I. 1554.

Gemeindeblattzentrale.

Die Herausgeber von Gemeindeblättern werden an die Verfügungen, betr. Gemeindeblätter, in Nr. 19 bzw. 20 des Kirchlichen Amtsblattes vom Jahre 1924 erinnert. Es sind danach von jedem erschienenen Gemeindeblatte mindestens 4 Exemplare an das bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg eingerichtete Gemeindeblattarchiv einzusenden. Die Bibliotheken und Landesarchive werden von da aus beliefert, so daß an diese kein besonderes Exemplar zu senden ist.

Die Gemeindeblattzentrale beim E. P. M. hat weiterhin einen Gemeindeblattaustausch eingerichtet, und zwar mit vierteljährlichen Austauschlieferungen. Wer sich an diesem Austausch beteiligen möchte, würde außer den genannten 4 Pflichtexemplaren noch etwa 40 weitere Exemplare für den Austausch zur Verfügung stellen müssen.

Soweit die Gemeinden am Stammgemeindeblatt beteiligt sind, brauchen weder Pflichtexemplare noch Austauschexemplare an die Gemeindeblattzentrale eingesandt zu werden; dasselbe gilt von solchen Gemeindeblättern, deren Druck durch die Gemeindeblattzentrale des Presseverbandes besorgt wird.

E. Schwerin, den 7. April 1926.

85) G.-Nr. I. 1534.

Schriften.

Im Verlage der Schriftenvertriebsanstalt „Kranzverlag“, Berlin SW. 68, Alte Jakobstraße 129 (verbunden mit dem Berliner Christlichen Zeitschriftenverein), erschien im Hinblick auf den am 27. Mai d. J. wiederkehrenden 250. Todestag Gerhardts:

D. Hermann Petrich, „Auf Paul Gerhardts Segensspuren“.

Zwei Duzend Geschichten und Erinnerungen. Preis 50 Pfg.

Das evangelische Deutschland rüstet sich zur Gedenkfeier dieses seines bekanntesten und innigsten Lieberdichters nächst Luther. Unter kundiger Führung kann der Leser dieses Büchleins den Gerhardtischen Segensspuren durch ein Vierteljahrtausend nachgehen. Die Schrift eignet sich zur Verbreitung in den evangelischen Gemeinden.

Schwerin, den 8. April 1926.

86) G.-Nr. I. 1494.

Die von der Deutschen Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendliteratur bearbeitete Liste „Bücher für die Jugend“ (erschienen im Eckart-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW. 11) enthält mehr als 700 Bücher mit Besprechungen, Titelerklärungen und Einführungen. Die Auswahl entspricht sowohl in der Ablehnung des Unehnten als auch in der weit über die Bücherlisten der Vereinigten Prüfungsausschüsse hinausgehenden Annahme wertvollen Schrifttums den Ansprüchen, die die literar-pädagogische Kritik und die jugendpsychologische Schulung stellen muß. Das mit Bildern geschmückte 64 Seiten starke Heft kostet einzeln 40 Pfg., von 10 an 30 Pfg., von 50 an 26 Pfg., in Mengen bedeutend billiger.

Schwerin, den 7. April 1926.

II. Personalien.

87) G.-Nr. II. 1273.

Rechnungsführer des Anna-Hospitals.

An Stelle des am 1. April d. J. auf seinen Antrag aus dem Vorstande des Anna-Hospitals zu Schwerin ausgeschiedenen Regierungs- und Forstrats Gerlach ist Freiherr Carl von Dindlage zu Schwerin in den Vorstand berufen und zum Ökonomus des Anna-Hospitals bestellt worden.

Schwerin, den 16. April 1926.

88) G.-Nr. I. 1276.

Zur Wiederbesetzung der durch Ableben des Propstes Müschen freigewordenen Pfarre in Wittenburg werden der Gemeinde präsentiert:

1. der Pastor Meier in Kirch-Mummendorf,
2. der Pastor Petersen in Hafffurth a. Main,
3. der Pastor Bethcke in Hohen-Mistorf.

Schwerin, den 19. April 1926.

89) G.-Nr. III. 1601.

Der cand. theol. Seemann in Schwerin ist zum Vikar in Karbow bestellt worden.

Schwerin, den 19. April 1926.

90) G.-Nr. III. 1529.

Zur Wiederbesetzung der durch Emeritierung des Propstes Gronow in Waren freierwerdenden Pfarre an St. Georg daselbst haben die Präsentation erhalten:

1. der Pastor Walter in Sülze,
2. der Pastor Meyer in Marlow,
3. der Pastor lic. Vohberg in Ruffow.

Schwerin, den 17. April 1926.

91) G.-Nr. III. 1789.

Der cand. theol. Heinrich in Rostock ist zum Vikar in Malchow bestellt worden.

Schwerin, den 19. April 1926.

92) G.-Nr. I. 1732.

Der Pastor Masius (Rambow) ist an Stelle des Pastors Meyer zum Jugend= pastor bestellt.

Schwerin, den 19. April 1926.

93) G.-Nr. I. 1733.

Die erste theologische Prüfung haben vor der Prüfungsbehörde in Malchin die nachstehenden Kandidaten bestanden:

1. Paul Herberger,
2. Hans Ullerich,
3. Hans Korff,
4. Albrecht Beyer,
5. Karl Friedrich Reinwald,
6. Ernst Wedemeyer.

Schwerin, den 19. April 1926.